

Strassen- und Parkplatzreglement

I.	Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1	Geltungsbereich und Inhalt	1
II.	Strassenkategorien	1
Art. 2	Strassenkategorien	1
III.	Unterhalt	2
Art. 3	Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen	2
Art. 4	Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke	2
IV.	Finanzierung und Beiträge	2
Art. 5	Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Gemeindestrassen	2
Art. 6	Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Güterstrassen	2
Art. 7	Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Privatstrassen	3
V.	Strassenpolizeiliche Bestimmungen	4
Art. 8	Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze	4
Art. 9	Abstände von Einfriedungen und Mauern	4
VI.	Abstell- und Verkehrsflächen auf privatem Grund	4
Art. 10	Begriffsbestimmungen	4
Art. 11	Zuständige Behörde	5
Art. 12	Pflicht zur Erstellung von Abstellflächen	5
Art. 13	Bemessung	5
Art. 14	Normbedarf	5
Art. 15	Abstellflächen für Zweiradfahrzeuge	7
Art. 16	Abstellflächen für Fahrzeuge von Gehbehinderten	7
Art. 17	Abstellflächen für schwere Motorwagen	7
Art. 18	Lage der Abstellflächen	8
Art. 19	Ausmass der Verkehrsflächen	8
Art. 20	Gestaltung der Abstell- und Verkehrsflächen	8
Art. 21	Sicherstellung der Benützbarkeit	8
Art. 22	Verbot der Erstellung von Abstellflächen	9
Art. 23	Ersatzabgabe	9
VII.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	10
Art. 24	Strafbestimmung	10
Art. 25	Vollzug	10
Art. 26	Ausnahmen	10
Art. 27	Hängige Verfahren	10
Art. 28	Inkrafttreten	10

Die Einwohnergemeinde Inwil erlässt gestützt auf § 19 f. und 96 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 sowie Art. 11 und 12 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 folgendes Strassen- und Parkplatzreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich und Inhalt

- 1 Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.
- 2 Es enthält Vorschriften über die Strassenkategorien und die Klasseinteilung, den Bau und den Unterhalt, die Finanzierung und die Beiträge sowie strassenpolizeiliche Vorschriften. Weiter regelt es die Pflicht zur Erstellung von Abstell- und Verkehrsflächen auf privatem Grund, das Verbot der Erstellung sowie die Ersatzabgaben für nicht zu erstellende Abstellflächen.

II. Strassenkategorien

Art. 2

Strassenkategorien (§§ 4 bis 10 StrG)

- 1 In der Gemeinde Inwil bestehen folgende Strassenkategorien¹, die in den §§ 5 ff. StrG umschrieben sind:
 - a. Nationalstrassen²
 - b. Kantonsstrassen³
 - c. Gemeindestrassen
 - d. Güterstrassen
 - e. Privatstrassen
- 2 Die Gemeindestrassen und die Güterstrassen werden je in drei Klassen gemäss §1 und 2 StrV eingeteilt.
- 3 Zuständig für die Einreihung der Strassen in die Kategorien der Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen ist der Gemeinderat.
- 4 Der Beschluss über die Einreihung der Güterstrassen bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

¹ Die Zuteilung der Strassen zu den Strassenkategorien gemäss StrG und Strassenklassen gemäss StrV ist aus dem Strassenverzeichnis gemäss § 15 StrG ersichtlich.

² Zuständig: Bund

³ Für die Kantonsstrassen gilt kantonales Recht (vorbehalten bleiben Art. 3 und Art. 4 des Reglementes)

III. Unterhalt

Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen (§ 78 ff StrG)

Art. 3

- 1 Der Gemeinderat bestimmt die Reihenfolge und den Umfang der Unterhaltsmassnahmen, insbesondere der Massnahmen für den Winterdienst, auf den Gemeindestrassen und den Kantonsstrassen, soweit die Gemeinde gemäss § 80 Abs. 1a StrG dafür zuständig ist. Massgebend sind die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, die Verkehrssicherheit und die finanziellen Möglichkeiten.
- 2 Der Gemeinderat kann den Winterdienst einschränken oder ganz darauf verzichten, wenn die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse sowie die Anforderungen der Verkehrssicherheit dies zulassen.
- 3 Die Verwendung von Auftaumitteln im Winterdienst ist im Routenverzeichnis nach § 36 Abs. 2 der Umweltschutzverordnung festzulegen. Es besteht kein Anspruch auf Schwarzräumung der Strassen.

Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke (§ 80 Abs. 3 StrG)

Art. 4

Der Gemeinderat kann die Eigentümer der innerorts an die Kantons- und Gemeindestrassen angrenzenden Grundstücke verpflichten, Trottoirs und Gehwege zu reinigen und vom Schnee zu räumen.

IV. Finanzierung und Beiträge

Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Gemeindestrassen (§§ 51 und 82 StrG)

Art. 5

Für den Bau und Unterhalt von Gemeindestrassen erhebt die Gemeinde von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren die Beiträge gemäss verbindlichem Anhang dieses Reglementes.

Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Güterstrassen (§§ 57 Abs. 2 und 5, 82 Abs. 4 StrG)

Art. 6

- 1 An den Bau und Unterhalt von Güterstrassen leistet die Gemeinde Beiträge gemäss verbindlichem Anhang dieses Reglementes.
- 2 Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung für die Güterstrassen die Leistungen von Bund und Kanton an die Strassengenossenschaft, die bisherigen Leistungen der Gemeinde an

die Strassengenossenschaft und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer.

- 3 Die Gemeindebeiträge gemäss Abs. 1 an die Güterstrassen können erhöht werden, wenn die einzelnen Grundeigentümer durch die Beitragsleistung übermässig stark belastet werden.
- 4 Die Gemeinde kann den Winterdienst auf Güterstrassen ganz oder teilweise selber ausführen, sofern ein öffentliches Interesse besteht oder ihr die Kosten ersetzt werden.
- 5 Der Anspruch auf die Beiträge der Gemeinde an den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen kann nur geltend gemacht werden, wenn die Gesuchsteller per Ende Mai ein Budget über die vorgesehenen Arbeiten des folgenden Jahres einreichen und der Gemeinderat schriftlich gestützt auf dieses Budget die Beiträge in Aussicht stellt.
- 6 Die Beiträge der Gemeinde an den betrieblichen Unterhalt der Güterstrassen werden nur aufgrund einer Zusammenstellung der tatsächlichen Kosten mit Abrechnung per 31. Dezember⁴ geleistet. Diese Abrechnung ist bis Ende Mai des folgenden Jahres einzureichen. Die Auszahlung der Beiträge der Gemeinde erfolgt im dritten Quartal des folgenden Jahres.

Art. 7

Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Privatstrassen (§§ 61 Abs. 2, 82 Abs. 5 StrG)

- 1 An den Bau und Unterhalt von Privatstrassen leistet die Gemeinde Beiträge gemäss verbindlichem Anhang dieses Reglementes.
- 2 Die Gemeinde kann folgende Aufgaben des betrieblichen Unterhaltes ganz oder teilweise selber ausführen, sofern ein öffentliches Interesse besteht oder ihr die Kosten ersetzt werden:
 - Beleuchtung
 - Winterdienst gemäss § 81 StrG
 - Reinigung

⁴ Die Abrechnungen sind dem Gemeindeammannamt der Gemeinde einzureichen.

V. Strassenpolizeiliche Bestimmungen

Art. 8

Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze (§ 84 Abs. 5 StrG)

Sofern weder die Verkehrssicherheit noch andere überwiegende öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, kann der Gemeinderat zwischen Baulinie und Strassengrenze folgende Bauten und Anlagen bewilligen:

- a. Unterniveaubauten, die das gewachsene Terrain um höchstens 1 m überragen
- b. Überdachungen, Gartensitzplätze, Veloplätze
- c. Containerplätze
- d. Balkone
- e. Wege, Mauern, Treppen, Lärmschutzbauten und -anlagen
- f. Abstellplätze, Garagenvorplätze, Zufahrten
- g. Stützmauern und Böschungen
- h. öffentliche Einrichtungen gemäss § 32 des Planungs- und Baugesetzes.

Art. 9

Abstände von Einfriedungen und Mauern

- 1 Die Abstände von Einfriedungen und Mauern richten sich nach § 87 StrG.
- 2 Der Gemeinderat kann diese Abstände in der Baubewilligung erhöhen, soweit dies zur Eingliederung in die bauliche und landschaftliche Umgebung und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erforderlich ist.

VI. Abstell- und Verkehrsflächen auf privatem Grund

Art. 10

Begriffsbestimmungen

- 1 Als Abstellfläche im Sinne dieses Reglementes gilt jede gedeckte oder offene Fläche, die zum Parkieren eines Fahrzeuges geeignet und bestimmt ist.
- 2 Als Abstellplatz gilt die Abstellfläche für einen leichten Motorwagen.
- 3 Verkehrsflächen sind die Zu- und Wegfahrten, Umschlags-, Verlade- und Abladeflächen, Wendepunkte und dergleichen.

Art. 11

Zuständige Behörde

Der Gemeinderat setzt das Ausmass der Abstell- und Verkehrsflächen nach den Artikeln 12 ff. sowie die Ersatzabgaben nach den Artikeln 23 ff. in der Baubewilligung fest. Er verfügt in der Baubewilligung auch die Herabsetzung des Ausmasses der Abstell- und Verkehrsflächen, deren Aufteilung auf mehrere Grundstücke oder das Verbot ihrer Erstellung gemäss Artikel 22.

Art. 12

Pflicht zur Erstellung von Abstellflächen (§ 93 Abs. 1 StrG)

Soweit durch Bauten und Anlagen oder Teile davon Verkehr verursacht oder vermehrt wird, hat der Bauherr bei ihrer Errichtung, Erweiterung oder bei neubauähnlichen Umbauten in einzelnen Geschossen oder ganzen Gebäuden auf dem Baugrundstück Abstell- und Verkehrsflächen für Fahrzeuge der Bewohner, Beschäftigten, Besucher und Kunden zu erstellen, soweit die örtlichen Verhältnisse es zulassen und die Kosten zumutbar sind. Das gleiche gilt bei Zweckänderungen, die einen vermehrten Bedarf an Abstell- und Verkehrsflächen zur Folge haben. Vorbehalten bleibt Artikel 22.

Art. 13

Bemessung

- 1 Die Anzahl der Abstellplätze richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen und der Nutzung des Grundstücks.
- 2 Bei der Errichtung von Bauten und Anlagen sowie bei neubauähnlichen Umbauten sind die nach Artikel 14 berechneten Abstellplätze zu erstellen.
- 3 Bei Erweiterungen und Zweckänderungen ist die Anzahl der zu erstellenden Abstellplätze aufgrund der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen Nutzung nach Artikel 14 zu berechnen. Soweit die neue Nutzung mehr Abstellplätze erfordert, sind diese zu erstellen.
- 4 Bei Gebäuden, die für mehrere Zwecke genutzt werden, wird die Anzahl der Abstellplätze für jede Nutzungsart separat berechnet. Sofern einzelne Räume nicht gleichzeitig beansprucht werden, kann der Gemeinderat bei der Berechnung der Abstellplätze eine entsprechende Reduktion vornehmen.

Art. 14

Normbedarf

- 1 Als Normbedarf wird diejenige Anzahl Abstellplätze bezeichnet, die notwendig ist, wenn bei einer Baute oder Anlage die Ver-

kehrbedürfnisse vorwiegend mit privaten Verkehrsmitteln befriedigt werden müssen.

- 2 Der Normbedarf richtet sich nach der Nutzungsart, der anrechenbaren Geschossfläche⁵ (AGF), der Anzahl Arbeitsplätze, der Nettofläche⁶ (NF) oder nach besonderen Erhebungen im Einzelfall.
- 3 Der Normbedarf an Abstellplätzen berechnet sich wie folgt:

Nutzungsart	Abstellplätze (A.) für	
	Bewohner oder Beschäftigte	Besucher oder Kunden
Wohnbauten		
Einfamilienhaus	1 A. pro 100 m ² anrechenbarer Geschossfläche (AGF); mindestens 2 A. pro Haus	keine zusätzlichen A.
Mehrfamilienhaus	1 A. pro 100 m ² BGF; mindestens 1 A. pro Wohnung	zusätzlich 15 %
Industrie-/Gewerbebetriebe	0,6 A. pro Arbeitsplatz ^{7 8} ; mindestens 1 A. pro Betrieb	0,13 A. pro Arbeitsplatz; mindestens 1 A. pro Betrieb
Dienstleistungsbetriebe		
Kundenintensive Betriebe ⁹	0,6 A. pro Arbeitsplatz; mindestens 1 A. pro Betrieb	0,4 A. pro Arbeitsplatz
Übrige Betriebe ¹⁰	0,6 A. pro Arbeitsplatz; mindestens 1 A. pro Betrieb	0,3 A. pro Arbeitsplatz
Verkaufsgeschäfte		
Kundenintensive Geschäfte ¹¹	0,6 A. pro Arbeitsplatz bzw. 2 A. pro 100 m ² Nettofläche (NF) ¹³	8 A. pro 100 m ² NF
Übrige Geschäfte ¹²	0,6 A. pro Arbeitsplatz bzw. 2 A. pro 100 m ² NF ¹³	3 A. pro 100 m ² NF
Spezialnutzungen¹⁴	nach besonderer Berechnung im Einzelfall	nach besonderer Berechnung im Einzelfall

⁵ Anrechenbare Geschossfläche gemäss § 9 ff. PBV

⁶ Netto(laden)fläche gemäss § 169 PBG

⁷ Ein Arbeitsplatz entspricht 100 Stellenprozenten.

⁸ Anstelle der Anzahl Arbeitsplätze kann auch auf die anrechenbare Geschossfläche abgestellt werden.

⁹ z.B. Bank, Post, Arztpraxis, Reisebüro, Coiffeursalon

¹⁰ z.B. Architektur- oder Ingenieurbüro, Rechtsanwaltspraxis

¹¹ z.B. Lebensmittelgeschäft, Warenhaus

¹² z.B. Papeterie, Buchhandlung, Haushaltsgeschäft

¹³ Massgebend ist das Kriterium, das die höhere Anzahl Abstellplätze ergibt.

¹⁴ Einkaufszentren, Gastbetriebe, Unterhaltungsstätten, Saalbauten, Schulen, Krankenhäuser, Sportanlagen, Alters- und Pflegeheime, Alterssiedlungen usw.

- 4 Bruchteile von weniger als 0,5 Abstellplätzen werden abgerundet, jene von 0,5 und mehr Abstellplätzen werden aufgerundet.
- 5 Bei den in der Tabelle nicht aufgeführten Nutzungen wird die Anzahl der Abstellplätze im Einzelfall unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen festgelegt.
- 6 Verkehrsflächen können als Abstellflächen angerechnet werden, sofern die Zweckbestimmung der Verkehrsflächen nicht beeinträchtigt wird und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.

Art. 15

Abstellflächen für Zweiradfahrzeuge¹⁵
(§ 93 Abs. 3 StrG)

Für Zweiradfahrzeuge sind an geeigneter Stelle Abstellflächen bereitzustellen. Sie sind zu überdachen und ebenerdig anzulegen, soweit die örtlichen Verhältnisse es zulassen und die Kosten zumutbar sind. Das Ausmass der Abstellflächen für Zweiradfahrzeuge richtet sich nach der Nutzungsart der Baute oder Anlage¹⁶.

Art. 16

Abstellflächen für Fahrzeuge von Gehbehinderten (§ 93 Abs. 2 StrG)

- 1 Auf Abstellflächen mit mehr als 40 Abstellplätzen ist pro 40 Abstellplätze mindestens ein Abstellplatz für Gehbehinderte in der Nähe der Baute zu reservieren und zu kennzeichnen. Erfordert es die Nutzungsart, namentlich bei Bauten mit Publikumsverkehr, können Abstellplätze für Fahrzeuge von Gehbehinderten auch auf kleineren Abstellflächen verlangt werden.
- 2 Die Gestaltung der Behindertenparkplätze richtet sich nach der Schweizer Norm SN 521 500 über behindertengerechtes Bauen.

Art. 17

Abstellflächen für schwere Motorwagen

Für schwere Motorwagen sind bei Bedarf besondere Abstellflächen zu erstellen.

¹⁵ Als Zweiradfahrzeuge im Sinne dieser Bestimmung gelten Fahrräder, Motorfahrräder und Motorräder.

¹⁶ Richtwerte: VSS-Norm über die Bedarfsermittlung für Abstellanlagen des Zweiradverkehrs (SN 640 065)

Art. 18

Lage der Abstellflächen

- 1 Die Abstellflächen sind auf dem Baugrundstück zu erstellen. Wenn dies nicht möglich ist, dürfen sie auf einem in angemessener Entfernung liegenden Grundstück bereitgestellt werden, gegebenenfalls in einer Gemeinschaftsanlage. In diesem Fall hat sich der Bauherr darüber auszuweisen, dass zu Gunsten seines Grundstücks ein grundbuchlich sichergestelltes Recht zur dauernden und unbeschränkten Benützung der Abstellflächen besteht.
- 2 Als angemessene Entfernung gilt in der Regel eine Distanz von 150 m vom Baugrundstück. Zu berücksichtigen sind die örtlichen Verhältnisse.

Art. 19

Ausmass der Verkehrsflächen

Das Ausmass der Verkehrsflächen richtet sich nach den technischen Anforderungen und den Erfordernissen der Verkehrssicherheit.

Art. 20

Gestaltung der Abstell- und Verkehrsflächen

- 1 Die Abstell- und Verkehrsflächen sind verkehrsgerecht anzulegen.
- 2 Wo es nach den örtlichen Verhältnissen zweckmässig ist, sind die Abstell- und Verkehrsflächen zu begrünen. Zur Verminderung des Regenwasserabflusses kann eine wasserdurchlässige Gestaltung der Oberfläche verlangt werden.
- 3 Bei grösseren Überbauungen und bei Bauten mit grossem Verkehrsaufkommen kann verlangt werden, dass die Abstell- und Verkehrsflächen zu einem wesentlichen Teil in unterirdischen Sammelgaragen anzulegen sind, soweit es die örtlichen Verhältnisse erlauben.

Art. 21

Sicherstellung der Benützbarkeit

- 1 Die bestehenden Abstell- und Verkehrsflächen sind ihrer Zweckbestimmung zu erhalten. Deren Beseitigung oder Zweckänderung bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.
- 2 Die in der Baubewilligung für bestimmte Benutzerkategorien vorgeschriebenen Abstellflächen sind für diese zu reservieren und entsprechend zu kennzeichnen.

Art. 22

Verbot der Erstellung
von Abstellflächen
(§ 94 StrG)

- 1 Der Gemeinderat kann das Ausmass der Abstell- und Verkehrsflächen herabsetzen, sie auf mehrere Grundstücke aufteilen oder deren Erstellung ganz untersagen, wenn
 - a. verkehrstechnische, feuerpolizeiliche, wohngyienische oder andere raumplanerische Gesichtspunkte, insbesondere der Schutz der Wohnumgebung und des Ortsbilds, des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes, dies erfordern oder
 - b. bereits eine genügende Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr besteht oder
 - c. die Leistungsfähigkeit des angrenzenden Strassennetzes es erfordert oder
 - d. für das Ortsbild wichtige Grün- und Freiflächen zweckentfremdet würden.
- 2 Aus dem Normbedarf nach Artikel 14 ergibt sich nach dieser Herabsetzung der reduzierte Bedarf an Abstellplätzen.

Art. 23

Ersatzabgabe
(§ 95 StrG)

- 1 Wenn die örtlichen Verhältnisse die Erstellung von Abstellplätzen nicht oder nur in beschränktem Umfang zulassen, die Kosten unzumutbar sind oder die in Art. 22 genannten Gründe der Erstellung von Abstellflächen entgegenstehen, hat der Bauherr eine angemessene Ersatzabgabe zu entrichten.
- 2 Für jeden fehlenden Abstellplatz ist eine Ersatzabgabe in der Höhe von Fr. 3'000.-- zu entrichten. Diese Ersatzabgabe beruht auf dem Stand des Luzerner Wohnbaukostenindex vom April 1985 (116,4 Punkte). Erhöht sich dieser Index um mehr als fünf Punkte, wird die Ersatzabgabe unter Berücksichtigung der Veränderung der Bodenpreise ab 1. Januar des folgenden Jahres vom Gemeinderat entsprechend angepasst.
- 3 Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen, insbesondere im Interesse der Erhaltung von Wohnraum oder bei Bauten gemeinnütziger Institutionen, die Ersatzabgaben herabsetzen oder erlassen.
- 4 Die Ersatzabgaben sind für Erstellung, Ausbau, Erneuerung, Unterhalt, Betrieb und Subventionierung von öffentlichen Abstell- und Verkehrsflächen für Motorfahrzeuge und Fahrräder sowie für die Förderung des öffentlichen Verkehrs zu verwenden.
- 5 Die Ersatzabgaben sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt mit Vollendung der Baute vor dem Bezug gemäss § 203 Absatz 1d des Planungs- und Baugesetzes. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins von 5 Prozent geschuldet.

- 6 Der Gemeinderat kann vor Baubeginn die Sicherstellung der Ersatzabgaben verlangen.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 24

Strafbestimmung

Bei Widerhandlungen gegen die Art. 11, 12, 15, 16, 18, 20, 21, 22 oder 23 dieses Reglements sind die Strafbestimmungen von § 100 des Strassengesetzes anwendbar.

Art. 25

Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat.

Art. 26

Ausnahmen

- 1 Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglementes gestatten.
- 2 Ausnahmen können mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

Art. 27

Hängige Verfahren

Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes vor dem Gemeinderat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden.

Art. 28

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 04. Dezember 2000 angenommen.

Es trat mit dem Genehmigungsentscheid des Regierungsrates Nr. 69 vom 23.1.2001 in Kraft.

Verbindlicher Anhang zum Strassenreglement der Gemeinde Inwil: Finanzierung und Beiträge

Plandarstellung

Gemeindestrassen			Güterstrassen von Strassengenossenschaften oder privaten Grundeigentümern erstellt.			Privatstrassen
1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	
orange	gelb	lila	violett	grün	braun	blau

Bau

Grundeigentümerbeiträge	0 % Art. 5	0 % Art. 5	75 % Art. 5				
Gemeindebeiträge				1/3 des kant. Beitrages, jedenfalls mind. 10 % Art. 6	1/3 des kant. Beitrages, jedenfalls mind. 10 % Art. 6	1/3 des kant. Beitrages, jedenfalls mind. 10 % Art. 6	sofern öffentliches Interesse

Unterhalt

betrieblich

Grundeigentümerbeiträge	0 % Art. 5	0 % Art. 5	0 % Art. 5				
Gemeindebeiträge				20 % Art. 6*	20 % Art. 6*	20 % Art. 6*	sofern öffentliches Interesse**

baulich

Grundeigentümerbeiträge	0 % Art. 5	0 % Art. 5	0 % Art. 5				
Gemeindebeiträge				1/3 des kant. Beitrages, jedenfalls mind. 10 % Art. 6	1/3 des kant. Beitrages, jedenfalls mind. 10 % Art. 6	1/3 des kant. Beitrages, jedenfalls mind. 10 % Art. 6	sofern öffentliches Interesse

Erneuerung

Grundeigentümerbeiträge	0 % Art. 5	0 % Art. 5	75 % Art. 5				
Gemeindebeiträge				1/3 des kant. Beitrages, jedenfalls mind. 10 % Art. 6	1/3 des kant. Beitrages, jedenfalls mind. 10 % Art. 6	1/3 des kant. Beitrages, jedenfalls mind. 10 % Art. 6	sofern öffentliches Interesse

* Spezialfall Winterdienst: Art. 6 Abs. 4

** Spezialfälle betrieblicher Unterhalt: Art. 7 Abs. 2

Unverbindliche Beilage zum Strassenreglement der Gemeinde Inwil

(ohne Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten):

Übersicht über das Strassengesetz (StrG) vom 21. März 1995 und die Strassenverordnung (StrV) vom 19. Juni 1995 des Kantons Luzern

	Kantonsstrassen	Gemeindestrassen	Güterstrassen	Privatstrassen
Definition	<ul style="list-style-type: none"> • bildet mit Nationalstrasse das übergeordnete Strassennetz; • dienen dem überregionalen Verkehr und sind die regionalen Hauptverbindungen (§ 6 Abs. 1, StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> • vorwiegend für Verkehr innerhalb der Gemeinden und Erschliessung des Siedlungsgebietes; • können Verbindungen zu Strassen einer übergeordneten Kategorie bilden und dem Regionalverkehr dienen (§ 7 Abs. 1, StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Strassen und Bewirtschaftungswege, die landwirtschaftliche Liegenschaften, offenes Land, Wälder und Alpen erschliessen; • dienen vorwiegend der Land und Waldwirtschaft (§ 8 Abs. 1, StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> • dienen der Erschliessung des Baugebietes; • sind nicht dem Gemeindegebrauch gewidmet; • können durch Dienstbarkeiten oder durch Öffentlicherklärung einer beschränkten öffentlichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden (§ 9, StrG)
Zuständigkeit zur Einreihung	<ul style="list-style-type: none"> • Grosser Rat (§ 10 Abs. 1a, StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde (§ 10 Abs. 1b, StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde (§ 10 Abs. 1b, StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde (§ 10 Abs. 1b, StrG)
Klassen	<ul style="list-style-type: none"> • Regierungsrat kann in einer Verordnung verschiedene Klassen nach ihrer Funktion und ihrer Verkehrsbedeutung festlegen und die Kantonsstrassen einteilen (§ 6 Abs. 2 StrG) 	<p>Gemäss Verordnung zum Strassengesetz (StrV) können die Gemeinden in einem Reglement für folgende Klassen namentlich den Ausbau, den Unterhalt und die Finanzierung regeln (§ 7 Abs. 2, StrG / § 1 Abs. 1, StrV):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1. Klasse: vorwiegend für den Verkehr zwischen Gemeinden, Verbindung zu Gemeindeteilen, sowie Anschluss an Kantonsstrassen, vielfach Achsen des öffentlichen Verkehrs (§ 1 Abs. 2; StrV) • 2. Klasse: vorwiegend für Verkehr innerhalb der Gemeinden, für Groberschliessung und Anschluss von Quartieren an übergeordnete Strassen; überwiegend Sammelfunktion und sind i.d.R. nutzungs- und verkehrsorientiert, können Achsen des öffentlichen Verkehrs sein (§ 1 Abs. 3, StrV) • 3. Klasse: Feinerschliessung von Quartieren; münden in verkehrs- und nutzungsorientierte Gemeindestrassen; überwiegend Erschliessungsfunktion und i.d.R. nutzungsorientiert (§ 1 Abs. 4, StrV) 	<p>Gemäss Verordnung zum Strassengesetz (StrV) können die Gemeinden in einem Reglement für folgende Klassen namentlich den Ausbau, den Unterhalt und die Finanzierung regeln (§ 8 Abs. 2, StrG / § 2 Abs. 1, StrV):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1. Klasse: dienen vorwiegend Land- und Waldwirtschaft; erschliessen grössere Gemeindeteile; können Bedeutung für Tourismus- und Freizeitverkehr haben (§ 2 Abs. 2, StrV) • 2. Klasse: i.d.R. lastwagenfahrbare Strassen, die einzelne oder mehrere landwirtschaftl. Liegenschaften, Alpen oder grössere Flächen von offenem Land oder Wald erschliessen (§ 2 Abs. 3, StrV) • 3. Klasse: i.d.R. nicht lastwagenfahrbare Strassen oder Bewirtschaftungswege mit einer wichtigen Erschliessungsfunktion für Alpen, offenes Land und Wälder (§ 2 Abs. 4, StrV) 	<ul style="list-style-type: none"> • keine Klassen
Erstellung, Hoheit, Eigentum	<ul style="list-style-type: none"> • vom Staat erstellt • Eigentum des Staates • unter seiner Hoheit (§ 43 StrG) • Vorbehalten bleiben besondere Rechtsverhältnisse 	<ul style="list-style-type: none"> • von Gemeinde erstellt • unter ihrer Hoheit • stehen unter Vorbehalt besonderer Rechtsverhältnisse im Eigentum der Gemeinde (§ 48 Abs. 1 StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> • von Strassengenossenschaft erstellt • unter Vorbehalt besonderer Rechtsverhältnisse im Eigentum der Strassengenossenschaft (§ 54 Abs. 1 StrG) • Gemeinderat übt hoheitl. Befugnisse aus (§ 54 Abs. 2 StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> • von privaten Grundeigentümern oder Strassengenossenschaft erstellt; • stehen i.d.R. im Eigentum des Erstellers (§ 58 Abs. 1 StrG) • Gemeinderat übt hoheitliche Befugnisse aus (§ 58 Abs. 2, StrG)
Bauprogramm	<ul style="list-style-type: none"> • Beschluss des Grossen Rates: Überarbeitung des Bauprogrammes alle 4 Jahre (§ 45 Abs. 1, StrG) 			

	Kantonsstrassen	Gemeindestrassen	Güterstrassen	Privatstrassen
Kosten für den Bau <ul style="list-style-type: none"> grundsätzlich 	<ul style="list-style-type: none"> Staat (§ 47 Abs. 1, StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> Gemeinde (§ 51 Abs. 1, StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> Strassengenossenschaft (§ 57 Abs. 1, StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> interessierte Grundeigentümer (§ 61 Abs. 1, StrG)
<ul style="list-style-type: none"> Abwälzung 	<ul style="list-style-type: none"> bei Ausführung über den erforderlichen Standard hinaus, zahlen Gemeinde oder Private die Mehrkosten (§ 47 Abs. 2, StrG) wo für Bauten/ Anlagen, die grosses Verkehrsaufkommen mit sich bringen, Kantonsstrassen zu erstellen oder zu ändern sind, tragen Verursacher ganz oder teilweise die Kosten (§ 47 Abs. 3, StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> Gemeinde kann Kosten nach dem Perimeterverfahren ganz oder teilweise dem Interessierten überbinden (§ 51 Abs. 2, StrG) wo für Bauten/Anlagen mit grossem Verkehrsaufkommen neue Gemeindestrassen nötig sind, übernimmt Verursacher ganz oder teilweise die Kosten (§ 51 Abs. 3, StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> Gemeinderat verteilt Kosten nach Perimeterverfahren auf interessierte Grundeigentümer, sofern keine Einigung eintritt (§ 57 Abs. 3 StrG) erstellt Gemeinde als Eigentümerin eine Güterstrasse, so sind interessierte Grundeigentümer im Perimeterverfahren mit mind. 10% im Berggebiet, 15% in voralpiner Hügelizeone und 20% im Tal an Baukosten zu beteiligen (§ 57 Abs. 4, StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> Gemeinderat verteilt Kosten nach Perimeterverfahren auf interessierte Grundeigentümer, sofern keine Einigung eintritt (§ 61 Abs. 1 StrG)
<ul style="list-style-type: none"> Beiträge 		<ul style="list-style-type: none"> Kanton kann Beiträge zu Gemeindestrassenbau leisten, wenn Strassen durch ausserordentliche Naturereignisse gefährdet oder beschädigt werden und Kosten weder für Gemeinde noch Grundeigentümer tragbar sind (§ 52 Abs. 1, StrG) der Staatsbeitrag beträgt 10-40% der Baukosten (§ 8 Abs. 2, StrV) Staatsbeitrag nur, wenn Baukosten mind. Fr. 20'000 betragen (§ 8 Abs. 3, StrV) Gemeinden leisten angemessenen Beitrag, wenn sie an Bau von Gemeindestrassen interessiert sind, die nicht in ihrem Gebiet liegen (§ 53 Abs. 1, StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> Gemeinde leistet Beiträge an Kosten für Güterstrassenbau (§ 57 Abs. 2, StrG) Gemeinde kann Beiträge herabsetzen oder erlassen bei zu hoher Belastung des Grundeigentümers (§ 57 Abs. 5, StrG); Beiträge durch Staat möglich (§ 83 Abs. 2, StrG, Landwirtschaftsgesetz) 	<ul style="list-style-type: none"> Gemeinde kann Beitrag leisten, sofern öffentliches Interesse besteht (§ 61 Abs. 2, StrG)
Zuständigkeit für Strassenunterhalt (betrieblicher und baulicher Unterhalt sowie Erneuerung der Strasse) <ul style="list-style-type: none"> grundsätzlich 	<ul style="list-style-type: none"> Staat Gemeinde innerorts: <ol style="list-style-type: none"> Winterdienst auf Trottoirs, Rad- und Gehwegen Reinigung der Fahrbahn, Trottoirs, Rad- und Gehwegen Grünpflege (§ 80 Abs. 1, StrG) Unterhalt kann an Gemeinden übertragen werden, Aufwandsentschädigung vom Staat, soweit Gemeinde nicht unterhaltspflichtig (§ 80 Abs. 2, StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> Gemeinde (§ 80 Abs. 1 StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> Strassengenossenschaft (§ 80 Abs. 1, StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> Grundeigentümer (§ 80 Abs. 1, StrG)
<ul style="list-style-type: none"> Überbinden von Pflichten 	<ul style="list-style-type: none"> Pflicht zur Reinigung und Schneeräumung des Trottoirs oder Gehweges kann innerorts den Grundstückseigentümern überbunden werden (§ 80 Abs. 3, StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> Pflicht zur Reinigung und Schneeräumung des Trottoirs oder Gehweges kann innerorts den Grundstückseigentümern überbunden werden (§ 80 Abs. 3, StrG) 		

	Kantonsstrassen	Gemeindestrassen	Güterstrassen	Privatstrassen
Kosten für Unterhalt • grundsätzlich	<ul style="list-style-type: none"> • Staat • Gemeinde innerorts: <ol style="list-style-type: none"> a) Winterdienst auf Trottoirs, Rad- und Gehwegen b) Reinigung der Fahrbahn, Trottoirs, Rad- und Gehwegen c) Grünpflege (§ 80 Abs. 1, StrG); (§ 82 Abs. 2, StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde (§ 82 Abs. 2, StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Strassengenossenschaft (§ 82 Abs. 2, StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Grundeigentümer (§ 82 Abs. 2, StrG)
• Abwälzung	<ul style="list-style-type: none"> • bei Bauten / Anlagen mit grossem Verkehrsaufkommen sind die dadurch entstehenden Kosten des baulichen Unterhalts und der Erneuerung ganz oder teilweise den Verursachern zu überbinden (§ 82 Abs. 6, StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> • bei Strassen im Eigentum der Gemeinde können die Kosten im Perimeterverfahren ganz oder teilweise den interessierten Grundeigentümern überbunden werden (§ 82 Abs. 2, StrG) • bei Bauten / Anlagen mit grossem Verkehrsaufkommen sind die dadurch entstehenden Kosten des baulichen Unterhalts und der Erneuerung ganz oder teilweise den Verursachern zu überbinden (§ 82 Abs. 6, StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> • bei Strassen im Eigentum der Gemeinde können die Kosten im Perimeterverfahren ganz oder teilweise den interessierten Grundeigentümern überbunden werden (§ 82 Abs. 2, StrG) • bei Bauten/Anlagen mit grossem Verkehrsaufkommen sind die dadurch entstehenden Kosten des baulichen Unterhalts und der Erneuerung ganz oder teilweise den Verursachern zu überbinden (§ 82 Abs. 6, StrG) 	
• Beiträge			<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde leistet Beiträge an Kosten für Unterhalt (§ 82 Abs. 4, StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde kann Kosten für Unterhalt ganz oder teilweise übernehmen, sofern öffentli. Interesse besteht (§ 82 Abs. 5, StrG)
Abstände von Neubauten zu Strassen gem. § 84 Abs. 2, StrG	6 m	5m	4 m	4 m
Abstände von Bäumen gem. § 86 Abs. 1 StrG • ausserhalb der Bauzone	4 m	4 m	<ul style="list-style-type: none"> • öffentliche Strasse: 4 m • private Strasse: 3 m 	3 m
• innerhalb der Bauzone	2 m	2 m	<ul style="list-style-type: none"> • öffentliche Strasse: 2 m • private Strasse: 1 m 	1 m
Abstände von Einfriedungen und Mauern gem. § 87 StrG	<ul style="list-style-type: none"> • Einfriedungen/Mauern haben zur Fahrbahn oder einem Radweg einen Abstand von mind. 0.6 m einzuhalten • sind sie höher als 1.5 m, haben sie bei Kantons- und Gemeindestrassen ausserorts zusätzlich das halbe Mass der Mehrhöhe als Abstand einzuhalten 			
Definitionen Unterhalt gem. § 79 StrG	<p>Der Strassenunterhalt besteht aus dem betrieblichen und baulichen Unterhalt sowie der Erneuerung der Strasse:</p> <p>Der betriebliche Unterhalt umfasst die Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft der Strasse, wie Reinigungs-, Kontroll-, Pflegearbeiten, Winterdienst, Beleuchtung und kleinere Reparaturen zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit.</p> <p>Der bauliche Unterhalt besteht aus den periodisch wiederkehrenden, umfassenden Massnahmen zur Gewährleistung des ursprünglichen und des erforderlichen Strassenzustandes. Dazu gehören insbesondere grössere zusammenhängende Reparaturen sowie Massnahmen, um die Tragfähigkeit der Strasse zu erhöhen, die Entwässerungsleitungen instandzustellen und die Kunstbauten zu verstärken.</p> <p>Die Erneuerung umfasst den Ersatz von Strassenabschnitten oder Strassenbestandteilen, sofern durch den baulichen Unterhalt der erforderliche Strassenzustand insgesamt oder in wesentlichen Teilen nicht erreicht werden kann. Umfang, Erscheinung und Bestimmung der Strasse oder einzelner Strassenbestandteile dürfen dabei nicht verändert werden.</p>			

